

**CARLSON Felgen-Reiniger**

|                  |                   |                    |     |
|------------------|-------------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 29. November 2010 | Nummer der Fassung | 7.0 |
| Überarbeitet am  | 07. März 2017     |                    |     |

**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**

- 1.1. Produktidentifikator**  
Stoff / Gemisch  
CARLSON Felgen-Reiniger  
Gemisch
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**  
Bestimmte Verwendung der Mischung  
Felgen-Reiniger  
Nicht empfohlene Verwendung der Mischung  
Das Produkt darf nicht in anderer Weise, als im Absatz 1 aufgeführt, verwendet werden.
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**  
**Lieferant**  
Name oder Handelsname  
FILSON s.r.o.  
Adresse  
Slévačská 902, Praha 9, 19800  
Tschechien  
Identifikationsnummer (ID)  
47549947  
Telefon  
+420 267710620  
E-mail  
msds@filson.cz  
Web-Adresse  
www.filson.cz  
**E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist**  
Name  
FILSON s.r.o.  
E-mail  
msds@filson.cz

- 1.4. Notrufnummer**  
Giftinformationszentrum München, Ismaninger Str. 22, 81675 München, Tel.: +49 89 19 240.  
Giftinformationszentrum, Giftzentrale Bonn, Tel.: +49 228 19 240.  
Giftinformationszentrum-Nord, Tel.: +49 551 19 240.  
Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Langenbeckstraße 1, Gebäude 601, 55131 Mainz, Tel.: +49 613 119 240.  
Vergiftungs-Informations-Zentrale, Mathildenstr. 1, 79106 Freiburg, Notfalltelefon +49 761 19 240.  
Giftinformationszentrum Erfurt, Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt, Deutschland, Tel.: +49 361 730 730.  
Giftinformationszentrum Berlin, Charité-Universitätsmedizin, Campus Benjamin Franklin, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin, Telefon: +49 30 19240.

**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**  
**Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**  
Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Skin Irrit. 2, H315  
Eye Dam. 1, H318

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

**Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt**  
Verursacht schwere Augenschäden. Verursacht Hautreizungen.

- 2.2. Kennzeichnungselemente**  
**Gefahrenpiktogramm**



**Signalwort**  
Gefahr

**Gefährliche Stoffe**  
Phosphorsäure  
Alkohole, C12-15, ethoxyliert

**Gefahrenhinweise**  
H315 Verursacht Hautreizungen.

## CARLSON Felgen-Reiniger

|                  |                   |                    |     |
|------------------|-------------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 29. November 2010 | Nummer der Fassung | 7.0 |
| Überarbeitet am  | 07. März 2017     |                    |     |

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

### Sicherheitshinweise

- P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.  
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P310 Sofort Arzt anrufen.  
P501 Inhalt/Behälter der Sammelstelle für Problemabfallentsorgung zuführen.

### Weitere Informationen

5- <15 % Phosphate, <5 % nichtionische Tenside, Duftstoffe, Citral, Limonene

### 2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

#### Chemische Charakteristik

Gemisch von unten aufgeführten Stoffen und Gemischen.

**Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft**

| Identifikationsnummern  | Stoffbezeichnung              | Gehalt in Gewichtsp<br>rozent | Einstufung gemäß Verordnung (EG)<br>Nr. 1272/2008  | Anm. |
|---|-------------------------------|-------------------------------|--|------|
| Index: 015-011-00-6<br>CAS: 7664-38-2<br>EG: 231-633-2<br>Registrierungsnummer:<br>01-2119485924-24 | Phosphorsäure                 | <16                           | Skin Corr. 1B, H314<br>Spezifischer<br>Konzentrationsgrenzwert:<br>Skin Corr. 1B, H314: C ≥ 25 %<br>Skin Irrit. 2, H315<br>Eye Irrit. 2, H319: 10 % ≤ C < 25 % | 1    |
| CAS: 1569-01-3<br>EG: 216-372-4<br>Registrierungsnummer:<br>01-2119474443-37                        | 1-propoxypropan-2-ol          | <10                           | Flam. Liq. 3, H226<br>Eye Irrit. 2, H319   |      |
| CAS: 68131-39-5<br>EG: 500-195-7<br>Registrierungsnummer:<br>01-2119488720-33                       | Alkohole, C12-15, ethoxyliert | <4                            | Acute Tox. 4, H302<br>Eye Dam. 1, H318<br>Aquatic Chronic 3, H412  |      |

#### Anmerkungen

- 1 Anmerkung B: Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie „Salpetersäure ... %“. In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt. Platzieren Sie bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in eine stabilisierte Seitenlage mit leicht geneigtem Kopf und achten Sie auf eine Durchgängigkeit der Atemwege, rufen Sie keineswegs ein Erbrechen hervor. Wenn der Betroffene selbst erbricht, achten Sie auf ein Verschlucken des Erbrochenen. Führen Sie bei lebensgefährlichen Zuständen zuerst einen Wiederbelebungsversuch des Betroffenen durch und sichern Sie ärztliche Hilfe ab. Bei Atemstillstand - sofort eine künstliche Beatmung einleiten. Bei Herzstillstand - sofort indirekte Herzmassage durchführen.

#### Bei Einatmen

Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen.

**CARLSON Felgen-Reiniger**

|                  |                   |                    |     |
|------------------|-------------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 29. November 2010 | Nummer der Fassung | 7.0 |
| Überarbeitet am  | 07. März 2017     |                    |     |

**Bei Berührung mit der Haut**

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen. Falls es keine Verletzung der Haut gibt, ist es ratsam Seife, Seifenlösung oder Shampoo zu verwenden. Für ärztliche Behandlung sorgen, wenn die Hautreizung andauert.

**Bei Kontakt mit den Augen**

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Führen Sie in keinem Fall eine Neutralisation durch! Führen Sie die Ausspülung 10-30 Minuten von der inneren zur äußeren Ecke durch, damit das andere Auge nicht betroffen wird. Rufen Sie je nach Situation einen Krankenwagen oder sichern Sie schnellstmöglich eine ärztliche Untersuchung ab. Zu einer Untersuchung muss jeder auch im Fall eines geringen Kontakts entsandt werden.

**Bei Verschlucken**

KEIN ERBRECHEN HERVORRUFEN - auch das eigentliche Hervorrufen eines Erbrechens kann Komplikationen verursachen, zum Beispiel bei Shampoos und weiteren schaumbildenden Stoffen.

**4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen****Bei Einatmen**

Das Einatmen von Dämpfen kann Verätzungen der Atemwege verursachen.

**Bei Berührung mit der Haut**

Verursacht Hautreizungen.

**Bei Kontakt mit den Augen**

Verursacht schwere Augenschäden.

**Bei Verschlucken**

Kann zu Verätzungen des Verdauungstrakts führen.

**4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Symptomatische Behandlung.

**ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung****5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wasserdampf.

**Ungeeignete Löschmittel**

Wasser - voller Strahl.

**5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenmonoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolyisierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

**5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit einem Chemikalienschutzanzug, wenn (enger) Personenkontakt. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

**ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung****6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen.

**6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.

**6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel.

**6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

## CARLSON Felgen-Reiniger

Erstellungsdatum 29. November 2010  
 Überarbeitet am 07. März 2017 Nummer der Fassung 7.0

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern.  
 Lagertemperatur min 10 °C, max 25 °C

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

#### Europäische Union

| Stoffbezeichnung (Komponent)   | Typ | Expositionszeit | Wert                | Notiz | Quelle      |
|--------------------------------|-----|-----------------|---------------------|-------|-------------|
| Phosphorsäure (CAS: 7664-38-2) | OEL | 8 Stunden       | 1 mg/m <sup>3</sup> |       | směrnice EU |
|                                | OEL | Kurzfristig     | 2 mg/m <sup>3</sup> |       |             |

#### DNEL

##### 1-propoxypropan-2-ol

| Arbeiter / Verbraucher | Weg der Exposition | Wert                         | Wirkung                          | Wertfestsetzung |
|------------------------|--------------------|------------------------------|----------------------------------|-----------------|
| Arbeiter               | Dermal             | 82,5 mg/kg Körpergewicht/Tag | Chronische systemische Wirkungen |                 |
| Arbeiter               | Inhalation         | 263 mg/m <sup>3</sup>        | Chronische systemische Wirkungen |                 |
| Verbraucher            | Dermal             | 36 mg/kg Körpergewicht       | Chronische systemische Wirkungen |                 |
| Verbraucher            | Inhalation         | 38 mg/m <sup>3</sup>         | Chronische systemische Wirkungen |                 |
| Verbraucher            | Oral               | 11 mg/kg Körpergewicht       | Chronische systemische Wirkungen |                 |

##### Alkohole, C12-15, ethoxyliert

| Arbeiter / Verbraucher | Weg der Exposition | Wert                  | Wirkung                          | Wertfestsetzung |
|------------------------|--------------------|-----------------------|----------------------------------|-----------------|
| Arbeiter               | Inhalation         | 294 mg/m <sup>3</sup> | Chronische systemische Wirkungen |                 |
| Arbeiter               | Dermal             | 2080 mg/kg/24Std.     | Chronische systemische Wirkungen |                 |
| Verbraucher            | Inhalation         | 87 mg/m <sup>3</sup>  | Chronische systemische Wirkungen |                 |
| Verbraucher            | Dermal             | 1250 mg/kg/24Std.     | Chronische systemische Wirkungen |                 |
| Verbraucher            | Oral               | 25 mg/kg/24Std.       | Chronische systemische Wirkungen |                 |

##### Phosphorsäure

| Arbeiter / Verbraucher | Weg der Exposition | Wert                   | Wirkung                     | Wertfestsetzung |
|------------------------|--------------------|------------------------|-----------------------------|-----------------|
| Arbeiter               | Inhalation         | 1 mg/m <sup>3</sup>    | Chronische lokale Wirkungen |                 |
| Verbraucher            | Inhalation         | 438 mg/m <sup>3</sup>  |                             |                 |
| Arbeiter               | Inhalation         | 2 mg/m <sup>3</sup>    | Akute lokalen Wirkungen     |                 |
| Verbraucher            | Inhalation         | 0,36 mg/m <sup>3</sup> | Chronische lokale Wirkungen |                 |

## CARLSON Felgen-Reiniger

Erstellungsdatum 29. November 2010  
 Überarbeitet am 07. März 2017 Nummer der Fassung 7.0

### PNEC

1-propoxypropan-2-ol

| Weg der Exposition          | Wert                              | Wertfestsetzung |
|-----------------------------|-----------------------------------|-----------------|
| Süßwasser Umgebung          | 0,1 mg/l                          |                 |
| Meerwasser                  | 0,01 mg/l                         |                 |
| Süßwassersedimenten         | 0,386 mg/kg Trockenmasse Sediment |                 |
| Meer Sedimenten             | 0,0386 mg/kg Trockener Boden      |                 |
| Boden (Landwirtschaftliche) | 0,0185 mg/kg Trockener Boden      |                 |

Alkohole, C12-15, ethoxyliert

| Weg der Exposition            | Wert                             | Wertfestsetzung |
|-------------------------------|----------------------------------|-----------------|
| Süßwasser Umgebung            | 0,045 mg/l                       |                 |
| Meerwasser                    | 0,045 mg/l                       |                 |
| Wasser (zeitweilig Ausreißen) | 0,045 mg/l                       |                 |
| Süßwassersedimenten           | 41,3 mg/kg Trockenmasse Sediment |                 |
| Meer Sedimenten               | 41,3 mg/kg Trockenmasse Sediment |                 |
| Boden (Landwirtschaftliche)   | 1 mg/kg Trockener Boden          |                 |
| Mikroorganismen in Kläranlage | 10 g/l                           |                 |

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Dies lässt nur durch eine örtliche Absaugung oder eine wirksame Komplettlüftung erreichen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

#### Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille oder Gesichtsschutz (je nach Art der durchgeführten Arbeiten).

#### Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. Beachten Sie die Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe bei der Auswahl in Bezug auf die Dicke, das Material und die Durchlässigkeit. Beachten Sie andere Empfehlungen des Herstellers. Weiterer Schutz: Arbeitsschutzkleidung. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen.

#### Atemschutz

Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe, evtl. Atemschutzgerät bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte der Stoffe oder in schlecht belüfteter Umgebung.

#### Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|  |                                |
|--|--------------------------------|
| Aussehen   | Flüssigkeit                    |
| Zustand  | flüssig bei 20°C               |
| Farbe  | farblos                        |
| Geruch   | nach Parfüm                    |
| Geruchsschwelle                                      | die Angabe ist nicht verfügbar |
| pH-Wert  | 2-3 (unverdünnt bei 20 °C)     |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                            | 0 °C                           |
| Siedebeginn und Siedebereich                         | >100 °C                        |
| Flammpunkt   | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Verdampfungsgeschwindigkeit                          | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig)                     | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen |                                |
| Entzündbarkeitsgrenzen                               | die Angabe ist nicht verfügbar |

## CARLSON Felgen-Reiniger

|                  |                   |                    |     |
|------------------|-------------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 29. November 2010 | Nummer der Fassung | 7.0 |
| Überarbeitet am  | 07. März 2017     |                    |     |

|  |   |
|--|---|
| Explosionsgrenzen                        | die Angabe ist nicht verfügbar            |
| Dampfdruck                               | die Angabe ist nicht verfügbar            |
| Dampfdichte                              | die Angabe ist nicht verfügbar            |
| Relative Dichte                          | die Angabe ist nicht verfügbar            |
| Löslichkeit(en)                          |   |
| Wasserlöslichkeit                        | die Angabe ist nicht verfügbar            |
| Fettlöslichkeit                          | die Angabe ist nicht verfügbar            |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | die Angabe ist nicht verfügbar            |
| Selbstentzündungstemperatur              | die Angabe ist nicht verfügbar            |
| Zersetzungstemperatur                    | die Angabe ist nicht verfügbar            |
| Viskosität                               | die Angabe ist nicht verfügbar            |
| Explosive Eigenschaften                  | die Angabe ist nicht verfügbar            |
| Oxidierende Eigenschaften                | die Angabe ist nicht verfügbar            |
| <b>9.2. Sonstige Angaben</b>             |   |
| Dichte                                   | 1,045 - 1,055 g/cm <sup>3</sup> bei 20 °C |
| Entflammtemperatur                       | die Angabe ist nicht verfügbar            |

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

unerwähnt

#### 10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normaler Verwendung ist das Produkt stabil, Zersetzung passiert nicht. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Von starken Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln fernhalten.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie z.B. Kohlenoxid und Kohlendioxid.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

#### Akute Toxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

1-propoxypropan-2-ol

| Weg der Exposition  | Parameter | Wert        | Expositionszeit | Art       | Geschlecht |
|---------------------|-----------|-------------|-----------------|-----------|------------|
| Oral                | LD50      | >2000 mg/kg |                 | Ratte     |            |
| Dermal              | LD50      | >2000 mg/kg |                 | Kaninchen |            |
| Inhalation (Dämpfe) | LC0       | 8,34 mg/l   | 48 Std.         | Ratte     |            |

Phosphorsäure

| Weg der Exposition  | Parameter | Wert                   | Expositionszeit | Art                       | Geschlecht |
|---------------------|-----------|------------------------|-----------------|---------------------------|------------|
| Oral                | LD50      | 1250 mg/kg             |                 | Ratte                     |            |
| Dermal              | LD50      | 2740 mg/kg             |                 | Kaninchen                 |            |
| Inhalation (Dämpfe) | LC50      | >850 mg/m <sup>3</sup> | 1 Std.          | Ratte (Rattus norvegicus) |            |
| Dermal              | LD50      | 2740 mg/kg             |                 | Ratte                     |            |

## CARLSON Felgen-Reiniger

Erstellungsdatum 29. November 2010  
 Überarbeitet am 07. März 2017 Nummer der Fassung 7.0

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Phosphorsäure

| Weg der Exposition | Ergebnis      | Expositionszeit | Art       |
|--------------------|---------------|-----------------|-----------|
|                    | Stark reizend |                 | Kaninchen |

### Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Phosphorsäure

| Weg der Exposition | Ergebnis      | Expositionszeit | Art       |
|--------------------|---------------|-----------------|-----------|
|                    | Stark reizend |                 | Kaninchen |

### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

### Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

### Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

### Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

### Aspirationsgefahr

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

#### Akute Toxizität

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar.

1-propoxypropan-2-ol

| Parameter | Methode  | Wert      | Expositionszeit | Art  | Umwelt |
|-----------|----------|-----------|-----------------|--|--------|
| LC50      | OECD 203 | >100 mg/l | 96 Std.         | Fische ( <i>Oncorhynchus mykiss</i> )            |        |
| LC50      | OECD 202 | >100 mg/l | 48 Std.         | Daphnia ( <i>Daphnia magna</i> )                 |        |
| ErC50     | OECD 201 | 1466 mg/l | 96 Std.         | Algen ( <i>Pseudokirchneriella subcapitata</i> ) |        |
| EC50      |          | 3800 mg/l | 16 Std.         | Bakterien  |        |

## CARLSON Felgen-Reiniger

Erstellungsdatum 29. November 2010  
 Überarbeitet am 07. März 2017 Nummer der Fassung 7.0

### Phosphorsäure

| Parameter | Methode | Wert      | Expositionszeit | Art                             | Umwelt |
|-----------|---------|-----------|-----------------|---------------------------------|--------|
| LC50      |         | 138 mg/l  | 96 Std.         | Fische (Gambusia affinis)       |        |
| LC 100    |         | 138 mg/l  | 96 Std.         | Fische                          |        |
| EC50      |         | >100 mg/l |                 | Wirbellosen (Daphnia magna)     |        |
| NOEC      |         | 56 mg/l   |                 | Wirbellosen (Daphnia magna)     |        |
| EC50      |         | >100 mg/l | 72 Std.         | Algen (Desmodesmus subspicatus) |        |
| NOEC      |         | 100 mg/l  | 72 Std.         | Algen (Desmodesmus subspicatus) |        |
| EC50      |         | 270 mg/kg |                 | Mikroorganismen                 |        |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### Biologische Abbaubarkeit

#### 1-propoxypropan-2-ol

| Parameter | Methode   | Wert   | Expositionszeit | Umwelt | Ergebnis |
|-----------|-----------|--------|-----------------|--------|----------|
|           | OECD 301A | 91,5 % | 28 Tag          |        |          |

Das Gemisch ist biologisch abbaubar.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

#### 1-propoxypropan-2-ol

| Parameter | Wert  | Expositionszeit | Art | Umwelt | Raumtemperatur | Wertfestsetzung |
|-----------|-------|-----------------|-----|--------|----------------|-----------------|
| Log Pow   | 0,621 |                 |     |        | 20°C           | Wertberechnung  |

Nicht aufgeführt.

### 12.4. Mobilität im Boden

#### 1-propoxypropan-2-ol

| Parameter | Wert  | Umwelt | Raumtemperatur |
|-----------|-------|--------|----------------|
| Log Koc   | 1-1,9 |        |                |

Nicht aufgeführt.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.



**CARLSON Felgen-Reiniger**

|                  |                   |                    |     |
|------------------|-------------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 29. November 2010 | Nummer der Fassung | 7.0 |
| Überarbeitet am  | 07. März 2017     |                    |     |

**Abfallvorschriften**

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung, Bekanntmachung Nr. 383/2001 GBl., über Einzelheiten der Handhabung von Abfällen, in der geltenden Fassung. Bekanntmachung Nr. 93/2016 GBl., (Abfallkatalog) in der geltenden Fassung. Bekanntmachung Nr. 94/2016 GBl., über die Bewertung von gefährlichen Eigenschaften von Abfällen, in der geltenden Fassung.

**Abfallbezeichnung**

20 01 29 Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten \*

**Abfallbezeichnung für die Verpackung**

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind \*

(\* ) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

**ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport****14.1. UN-Nummer**

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR

**14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

unerwähnt

**14.3. Transportgefahrenklassen**

unerwähnt

**14.4. Verpackungsgruppe**

unerwähnt

**14.5. Umweltgefahren**

unerwähnt

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

**14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**

unerwähnt

**ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften****15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung. Gesetz Nr. 350/2011 GBl., über chemische Stoffe und chemische Gemische und über die Änderung einiger Gesetze (Chemiegesetz). Gesetz Nr. 350/2011 GBl., über chemische Stoffe und chemische Gemische, in der geltenden Fassung. Gesetz Nr. 258/2000 GBl., über den Schutz der öffentlichen Gesundheit, in der geltenden Fassung. Regierungsverordnung Nr. 361/2007 GBl., durch welche die Bedingungen für den Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der geltenden Fassung festgelegt werden. Bekanntmachung Nr. 415/2012 GBl., über das zulässige Niveau einer Verschmutzung und deren Feststellung sowie über die Durchführung einiger weiterer Bestimmungen des Gesetz über den Schutz der Luft in der geltenden Fassung. Gesetz- Nr. 185/2001 GBl., Abfallgesetz und dessen Durchführungsvorschriften, in der geltenden Fassung. Gesetz Nr. 201/2012 GBl., über den Schutz der Luft, in der geltenden Fassung. Bekanntmachung Nr. 432/2003 GBl., durch welche die Bedingungen für die Einordnung von Arbeiten in Kategorien, Grenzwerte von Kennzahlen von biologischen Expositionstests, Bedingungen der Entnahme von biologischem Material für die Durchführung von biologischen Expositionstests und Angelegenheiten der Meldung von Arbeiten mit Asbest und biologischen Exponenten in der geltenden Fassung festgelegt werden. VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien in der gültigen Fassung.

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

unerwähnt

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben****Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit**

|      |  |
|------|--|
| H226 | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.      |
| H302 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |

## CARLSON Felgen-Reiniger

|                  |                   |                    |     |
|------------------|-------------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 29. November 2010 | Nummer der Fassung | 7.0 |
| Überarbeitet am  | 07. März 2017     |                    |     |

|      |   |
|------|---|
| H314 | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen.   |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden.                                  |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung.                                  |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.        |

### Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

|                |  |
|----------------|--|
| P101           | Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.   |
| P102           | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  |
| P280           | Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.   |
| P305+P351+P338 | BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. |
| P310           | Sofort Arzt anrufen.   |
| P302+P352      | BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.   |
| P501           | Inhalt/Behälter der Sammelstelle für Problemabfallentsorgung zuführen.   |

### Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit des Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

### Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

|         |  |
|---------|--|
| ADR     | Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güter                                    |
| AGW     | Arbeitsplatzgrenzwerte   |
| BCF     | Biokonzentrationsfaktor  |
| CAS     | Chemical Abstracts Service   |
| CLP     | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) |
| DNEL    | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung  |
| EC50    | Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt                                   |
| EG      | Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben   |
| EINECS  | Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe   |
| EmS     | Notfallplan  |
| EU      | Europäische Union  |
| IATA    | Internationale Assoziation der Flugtransporter   |
| IBC     | Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien               |
| IC50    | Konzentration, die 50% Blockade verursacht   |
| ICAO    | International Civil Aviation Organization  |
| IMDG    | Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen  |
| INCI    | Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe   |
| ISO     | Internationale Organisation für Normung  |
| IUPAC   | Internationale Union für reine und angewandte Chemie   |
| LC50    | Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet   |
| LD50    | Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung  |
| LOAEC   | Niedrigste Konzentration mit beobachtbarer schädlicher Wirkung   |
| LOAEL   | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung   |
| log Kow | Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient  |
| MAK     | Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen   |
| MARPOL  | Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe                                       |
| NOAEC   | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung   |
| NOAEL   | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung   |
| NOEC    | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung   |
| NOEL    | Dosis ohne beobachtbare Wirkung  |
| OEL     | Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz  |
| PBT     | Persistent, bioakkumulierbar und toxisch   |
| PNEC    | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  |
| ppm     | Teile pro Million  |
| REACH   | Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe   |

**CARLSON Felgen-Reiniger**

|                  |                   |                    |     |
|------------------|-------------------|--------------------|-----|
| Erstellungsdatum | 29. November 2010 | Nummer der Fassung | 7.0 |
| Überarbeitet am  | 07. März 2017     |                    |     |

|      |   |
|------|---|
| RID  | Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter  |
| UN   | Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften      |
| UVCB | Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien |
| VOC  | Flüchtige organische Verbindungen   |
| vPvB | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar   |

|                 |                          |
|-----------------|--------------------------|
| Acute Tox.      | Akute Toxizität          |
| Aquatic Chronic | Gewässergefährdend       |
| Eye Dam.        | Schwere Augenschädigung  |
| Eye Irrit.      | Augenreizung             |
| Flam. Liq.      | Flüssigkeit entzündbar   |
| Skin Corr.      | Ätzwirkung auf die Haut  |
| Skin Irrit.     | Reizwirkung auf die Haut |

**Instruktionen für die Schulung**

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

**Empfohlene Einschränkungen der Anwendung**

unerwähnt

**Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben**

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Gesetz Nr. 350/2011 GBl., über chemische Stoffe und chemische Gemische, in der geltenden Fassung. Grundsätze für die Gewährleistung der Ersten Hilfe bei der Exposition durch chemische Stoffe (Zásady pro poskytování první pomoci při expozici chemickým látkám, Doz. MUDr. Daniela Pelclová, CSc., MUDr. Alexandr Fuchs, CSc., MUDr. Miroslava Hornyčová, CSc., MUDr. Zdeňka Trávníčková, CSc., Jiřina Fridrichovská, prom. Chem.). Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdocumentation.

**Erklärung**

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.